

g.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Heiglhof „ Nr. 9

Az: Ra-Pu
Gegenstand:

Mayer

**Mayer Margit, Hoppe Dagmar, Hoppe
Christian;**
**Antrag auf vereinfachte Änderung des Be-
bauungsplanes „Heiglhof“ für das Grund-
stück Fl. Nr. 953/39, Frauenschuhstr. 43**

Abteilung:
Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g
Ö B 7

Schriftführer:
Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten vom 15.05.2001**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag der Frau Margrit Mayer, der Frau Dagmar Hoppe und des Herrn Christian Hoppe auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ Nr. 9. Dabei ist beabsichtigt, die überbaubare Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und die Zahl der Wohneinheiten von 2 auf 3 durch einen Anbau an der Ostseite des bestehenden Gebäudes zu erhöhen. In Anbetracht der Größe des Grundstückes (ca. 1.830 m²) ist ein Anbau- bzw. eine Erweiterung der festgesetzten überbaubaren Grundfläche von 20 m² bzw. die Erhöhung der Wohneinheiten von 2 auf 3 aus städtebaulicher Sicht denkbar, zumal auf dem benachbarten Grundstück (Rexroth) unter den gleichen Voraussetzungen eine entsprechende Baurechtsmehrung erfolgt ist.

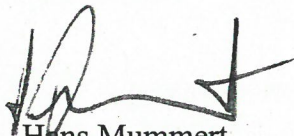
2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ in der Form an, dass für das Grundstück Fl. Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43, die festgesetzte überbaubare Grundfläche von 230 m² m auf 250 m² und die Zahl der Wohneinheiten von 2 auf 3 Wohneinheiten erhöht wird.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Mummert', with a stylized flourish at the end.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rathgeb', written in a cursive style.

Rathgeb

Margrit Mayer
Dagmar Hoppe, geb. Mayer
Christian Hoppe

Ludwig-März-Str. 4 82377 Penzberg 7. Mai 2001

An den
Bauausschuß
der Stadt Penzberg

Betreff: Bebauungsplanänderung des Grundstückes 953/39
Frauenschußstraße 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen am obigen Grundstück eine Aufstockung und einen Anbau.
Als gebürtige Penzberger bitten wir um Änderung des derzeitigen Bebauungsplanes, und zwar der Wohneinheiten von derzeit max. zwei auf drei.

Bauen auf einem anderen Grundstück ist aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Beide Töchter beanspruchen für sich je eine getrennte Wohnung.

Wir hoffen, daß es im Interesse der Stadt Penzberg liegt, daß seine Mitbürger auch in Penzberg bleiben.

Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Margrit Mayer

Dagmar Hoppe

Christian Hoppe

Mayer Margrit
Dagmar Hoppe
Christian Hoppe



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 :

(zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Penzberg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Weilheim, den 12.4.01

Vermessungsamt Weilheim

i. A.

Rothbauer

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ra/PG

Rathgeb

312

B/2.04

28.05.01

E-Mail: Theresa.Rathgeb@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Heiglhof“ Nr. 9 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.-Nr.953/39, Frauenschuhstraße 43

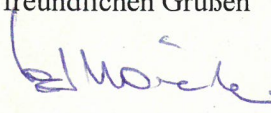
Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der WE von 2 auf 3 durch den Anbau an der Ostseite des bestehenden Gebäudes.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	1 3. JUNI 2001
Ref.	3
Beil.	

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	☎ (0881) 681 00 Verm. ☎ (0881) 681 355	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
28.05.2001	610-2;	Fr. Zuber		216	11.06.2001
3 Ra/PG	Nr. 89, Sg. 40				

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan "Heiglhof", Stadt Penzberg;
Erhöhung der überbaubaren Grundfläche auf 250 m² und der Zahl der
WE auf 3 für das Grundstück Fl.Nr. 953/39;
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Änderung des Bebauungsplanes teilen wir, in
Absprache mit dem stellv. Kreisbaumeister und unserem Juristen,
folgendes mit:

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht mehr um eine ver-
einfachte Änderung im Sinne des § 13 BauGB. Die Grundzüge
der Planung werden berührt, da das städtebauliche Konzept in
Frage gestellt wird.

Auch als förmliche Änderung werden Bedenken erhoben, da
städtebauliche Gründe für ein vom städtebaulichen Konzept
des Bebauungsplanes abweichendes, parzellenscharfes Sonder-
recht weder vorgetragen wurden noch ersichtlich sind.
Vielmehr könnten eine Vielzahl von Grundstücken und Eigen-
tümern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für sich eine
entsprechende Vergrößerung der überbaubaren Grundfläche und
der zulässigen Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude in An-
spruch nehmen.

Durch derartige parzellenscharfe Änderungen besteht die Ge-
fahr, daß der Bebauungsplan funktionslos wird und eine
Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB erfolgen muß.

Auf Ziffer 4 III. der Niederschrift zur Bürgermeisterdienst-
besprechung vom 21.11.2000 machen wir in diesem Zusammenhang
erneut aufmerksam.

...

Besuchszeiten:

Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

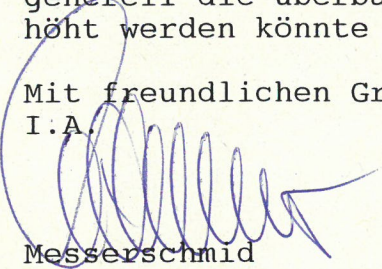
Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 70351030 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 73451450 Kto. 356

Der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche und der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird aus den oben genannten Gründen nicht zugestimmt.

Wir empfehlen der Stadt Penzberg eine Überprüfung, ob nicht generell die überbaubare Grundfläche und die Zahl der WE erhöht werden könnte (förmliche Änderung).

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Messerschmid



INHALTSVERZEICHNIS:

- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“; - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“;

- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ mit dem Inhalt angeordnet, dass bei der textlichen Festsetzung Ziffer 4 der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/243, Bauverwaltung, in der Zeit vom 2. August bis 3. September 2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 845/309 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 5. 6. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2001 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ für die Fl.Nr. 1161/9 eine Ausweitung der Baugrenzen zum Neubau von zwei Reihenhäusern angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 23. 5. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für

Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 4. 4. 2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl.Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 der Gemarkung Penzberg für die Errichtung von Wintergärten angeordnet, wobei für die Baugrenzerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 6. 6. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an der Ostseite an das bestehende Gebäude Fl.Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43, angeordnet. In seiner Sitzung am 17. 7. 2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2001 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 984/17 angeordnet. In seiner Sitzung am 17. 7. 2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2001 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1005/37, Westend 1, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 11. 7. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 9. 2000 die 4.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenzen um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 m bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl.Nr. 1994 und 1994/8 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 9. 3. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 2. 2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1562/9 und 2055/62, Ruhe am Bach 9 und 11, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Fl.Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl.Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 26. 4. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/243, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entscheidungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 18. 7. 2001

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Az: Ra-Pe

vereinf. Änderunge

Abteilung:

Gegenstand:

Beratung über den Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 9
- b) „Kastnerhof“ Nr. 11
- c) „Kastnerhof“ Nr. 12
- d) „Heiglhof“ Nr. 9
- e) „Hochfeld Nr. 14“
- f) „Halbmond Nr. 20“
- g) „Sperbühl“ Nr. 4
- h) „Ruhe am Bach“ Nr. 1

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö A 4

Schriftführer:

Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.07.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs- berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

a) „Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 05.2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 845/309 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 05.06.2001 zugestimmt.

b) „Kastnerhof“ Nr. 11

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 03.2001 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ für die Fl. Nr. 1161/9 eine Ausweitung der Baugrenzen zum Neubau von 2 Reihenhäusern angeordnet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 23.05.2001 zugestimmt.

Jedoch hat mit Schreiben vom 02.05.2001 der Eigentümer der dem Grundstück angrenzenden Doppelhaushälfte gegen die beantragte Bebauungsplanänderung einen Einspruch eingelegt, mit der Begründung, dass seine Doppelhaushälfte durch die Bebauungsplanänderung nun nicht mehr als Doppelhaushälfte sondern nur noch als Teil eines Reihenhauses (3-Spanners) bewertet werden könne und sein Grundstück dadurch eine Wertminderung erfahren würde.

Da jedoch auch ohne Bebauungsplanänderung nach den Festsetzungen des jetzigen rechtskräftigen Bebauungsplan die Errichtung von zwei Reihenhäusern als Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte mit den Ausmaßen von insgesamt 11,5 m * 11 m rechtlich nicht verhindert werden kann, ist im Rahmen der Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers auf Bebauungsplanänderung und des Einspruchführers auf Beibehaltung des Bebauungsplanes lediglich die Ausweitung der westlichen Baugrenzen zu beurteilen.

Der Einspruch des Baunachbarn richtet sich jedoch nicht gegen die Ausweitung der westlichen Baugrenzen, sondern nur gegen die Art der Bebauung (2 Reihenhäuser an Stelle einer Doppelhaushälfte), so dass diesem Einspruch im Rahmen der Abwägung aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass eine eventuelle Wertminderung kein städtebaulich zu beurteilender Grund ist, nicht stattgegeben werden könnte.

c) „Kastnerhof“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 04.04.2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl. Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 der Gemarkung Penzberg für die Errichtung von Wintergärten angeordnet, wobei für die Baugrenzenerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 06.06.2001 zugestimmt.

d) „Heiglhof“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.05.2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an der Ostseite an das bestehende Gebäude Fl. Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nicht zugestimmt, da nach Ansicht des Landratsamtes mit dieser Bebauungsplanänderung das städtebauliche Konzept in Frage gestellt wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden, wodurch eine förmliche Bebauungsplanänderung durchgeführt werden sollte. Doch auch bei Durchführung einer förmlichen Bebauungsplanänderung sieht das Landratsamt Bedenken, da durch die Erhöhung der überbaubaren Grundfläche und der Anzahl der Wohneinheiten ein Präzedenzfall entstehen könnte und dieses erhöhte Baurecht auch andere Eigentümer dieses Baugebietes beantragen könnten, wodurch die Gefahr bestünde, dass der Bebauungsplan insgesamt aufgeweicht werden könnte. Im Rahmen der Abwägung kann jedoch die Stellungnahme des Landratsamtes dadurch entkräftet werden, da das Grundstück Frauenschuhstraße 43 mit einer Frontlänge von ca. 40 m an der Frauenschuhstraße anliegt und diese Frontlänge an der Straße im Bebauungsplangebiet einzigartig ist. Die Erhöhung der Grundfläche und die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten wird nur aufgrund der Grundstücksgröße von 1829 m² sowie der Frontlänge von 40 m zur Straße durchgeführt.

e) „Hochfeld Nr. 14“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.03.2001 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 984/17 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nicht zugestimmt, da nach Meinung des Landratsamtes durch die Neufestsetzung von Baugrenzen für ein im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche dargestelltes Grundstück die Grundzüge der Planung berührt werden und somit eine förmliche Änderung durchgeführt werden sollte. Da jedoch das Landratsamt bei gleichgelagerten Fällen (Neufestsetzung von Baugrenzen auf den städtischen Grünflächen für das Parkplatzgrundstück an der Fraunschuhstraße, sowie für das Grundstück an der Schöneberger Straße) diesen Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren zugestimmt hat, und bei der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung kein Bürgereinwand vorliegt, könnte sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, um das Bebauungsplanänderungsverfahren nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, über die Stellungnahme des Landratsamtes hinwegsetzen und die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren billigen und als Satzung erlassen.

f) „Halbmond Nr. 20“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.06.2001 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1005/37, Westend 1, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 11.07.2001 zugestimmt.

g) „Sperbühl“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12.09.2000 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenze um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl.Nr. 1994 und 1994/8 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 09.03.2001 zugestimmt.

h) „Ruhe am Bach“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1562/9 und 2055/62, Ruhe am Bach 9 und 11, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Fl. Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl. Nr. 1562/9 um ca. 10 m nach Südosten.

Mit Niederschrift vom 14.04.2001 gibt Herr Kurt Wessner, Ruhe am Bach 15 zu bedenken, dass mit der geplanten Änderung eine erhebliche Baurechtsmehrung verbunden ist. Entsprechend ist die Stadt gefordert, den umliegenden Anliegern die Ausübung eines ähnlich erhöhten Baurechts planungsrechtlich zu gewährleisten.

Nachdem der Bebauungsplan „Ruhe am Bach“ nicht qualifiziert ist, werden die nicht geregelten Nutzungsparameter und im vorliegenden Fall insbesondere das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB beurteilt. Durch die beabsichtigte Realisierung einer dichteren Bebauung ergibt sich somit auch für die Anlieger i.R. der Einfügensfähigkeit ein höheres Baurecht, so dass von einer planerischen Festschreibung abgesehen werden kann.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 26.04.2001 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 845/309 als Satzung.

b) „Kastnerhof“ Nr. 11

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der Baugrenzen zum Neubau von zwei Reihenhäusern für das Grundstück Fl. Nr. 1161/9 und erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

c) „Kastnerhof“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl. Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 für die Errichtung von Wintergärten, wobei für die Baugrenzenerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist, als Satzung.

d) „Heiglhof“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an das bestehende Gebäude Fl. Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43 und erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

e) „Hochfeld Nr. 14“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück 984/17 und erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

f) „Halbmond Nr. 20“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1005/37, Westend 1, als Satzung.

g) „Sperbühl“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenze um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl. Nr. 1994 und 1994/8 als Satzung.

h) „Ruhe am Bach“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 2055/62 um 8 m und für das Grundstück Fl. Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern, als Satzung.

3. Beschluss:

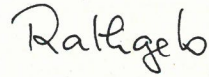
Die Vorschläge der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 8

Freitag, den 25. Mai

2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

• Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2001

cher Hof in seiner bisherigen Substanz.“

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2 Die Stadt ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

3 Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 2. 6. 2001 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 8. 6. 2001 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5 Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,

b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

6 Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie

- sich am Tag des Bürgerentscheids während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder

- ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und

gel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder

- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7 Der Abstimmungsschein kann bis zum 22. 6. 2001 (2. Tag vor der Abstimmung), 18 Uhr, bei der Stadt Penzberg, 82377 Penzberg, Rathaus, Karlstr. 25, Bürgerbüro, Zi.Nr. E06 (Wahlamt) schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

zettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

9 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10 Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief an-

schuss beim Landratsamt Weilheim-Schongau nachstehende Werte für erschließungsbeitragspflichtige Baugrundstücke ermittelt

Jede abstimmungsberechtigte Person hat - eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

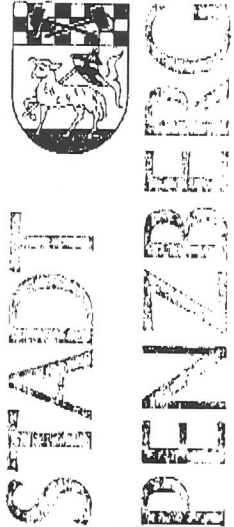
13 Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Penzberg, den 21. Mai 2001

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

per Fax an Stadtbauamt Penzberg Herrn Weinrich
Fax Nr. 08856/813-312



Absender : Gerd Reiß

Frauenschuhstraße 34
82377 Penzberg
Tel. 08856 3274
Fax 08856 80 40 40

Stadt Penzberg • Postfach 1362 • 82374 Penzberg

Anlieger des
Baugebietes Heiglhof

Handwritten notes:
180 - 127 (1 Spur + Wei)
9.03 hatten das verbindliche
festgesetzt

		Stadtbauamt Fax: 08856/813-309			
Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. 08856 / 813-0	Zimmer-Nr.	82377 Penzberg
Ihr Zeichen	3 Wei/PG	Hr. Weinrich	Durchwahl 813- Fax 08856 / 813-188	B/2.02	15.09.1999

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Eckgrundstück, Frauen-
schuhstraße / Ritterspornstraße (derzeit Parkplatz);
Widerspruch der Anlieger**

Schr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung sehr ausführlich über das Für und Wider der Überbauung des derzeitigen Parkplatzes beraten. 1. Bürgermeister Mummert hat dabei sehr ausführlich über die geführten Gespräche mit den Anliegern berichtet und in der Diskussion auch deren Position mitvertreten. Gegen die Stimme des Bürgermeisters hat schließlich der Ausschuss beschlossen, der Bebauungsplanänderung und der damit verbundenen Bebauung des derzeitigen Parkplatzes zuzustimmen.

Als ausgleichende Maßnahme hat der Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung beauftragt, in ~~einem bestimmten Bereich der Frauenschuhstraße durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung~~ *die* eine Minderung der Durchfahrtsgeschwindigkeit zu sorgen. Wir werden diesbezügliche planerische Überlegungen anstellen und diese frühzeitig mit Ihnen absprechen. Wir bitten um Verständnis für den vom Ausschuss gefassten Entschluss zur Bebauungsplanänderung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Weinrich,

bedanke mich für das freundliche Gespräch von Heute 06.08.2003. Als Sprachrohr der Anlieger des Baugebiets Heiglhof bitte ich um einen kurzen Bescheid über die Maßnahme der o.g. Verkehrsberuhigungs-Planung.

Durch meinen persö. Einsatz hat die Fam. Scholl auf der Gem. 953/43 ein Anwesen errichtet, das bestens in das Baugebiet Heiglhof eingebunden wurde. Das zunehmende Verkehrsaufkommen + Geschwindigkeit zwingt uns der Frage nachzugehen welche Möglichkeiten bestehen, die Gefahren zu lindern.

Karlstraße 25
82377 Penzberg

Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 3001020
BLZ 703 510 30

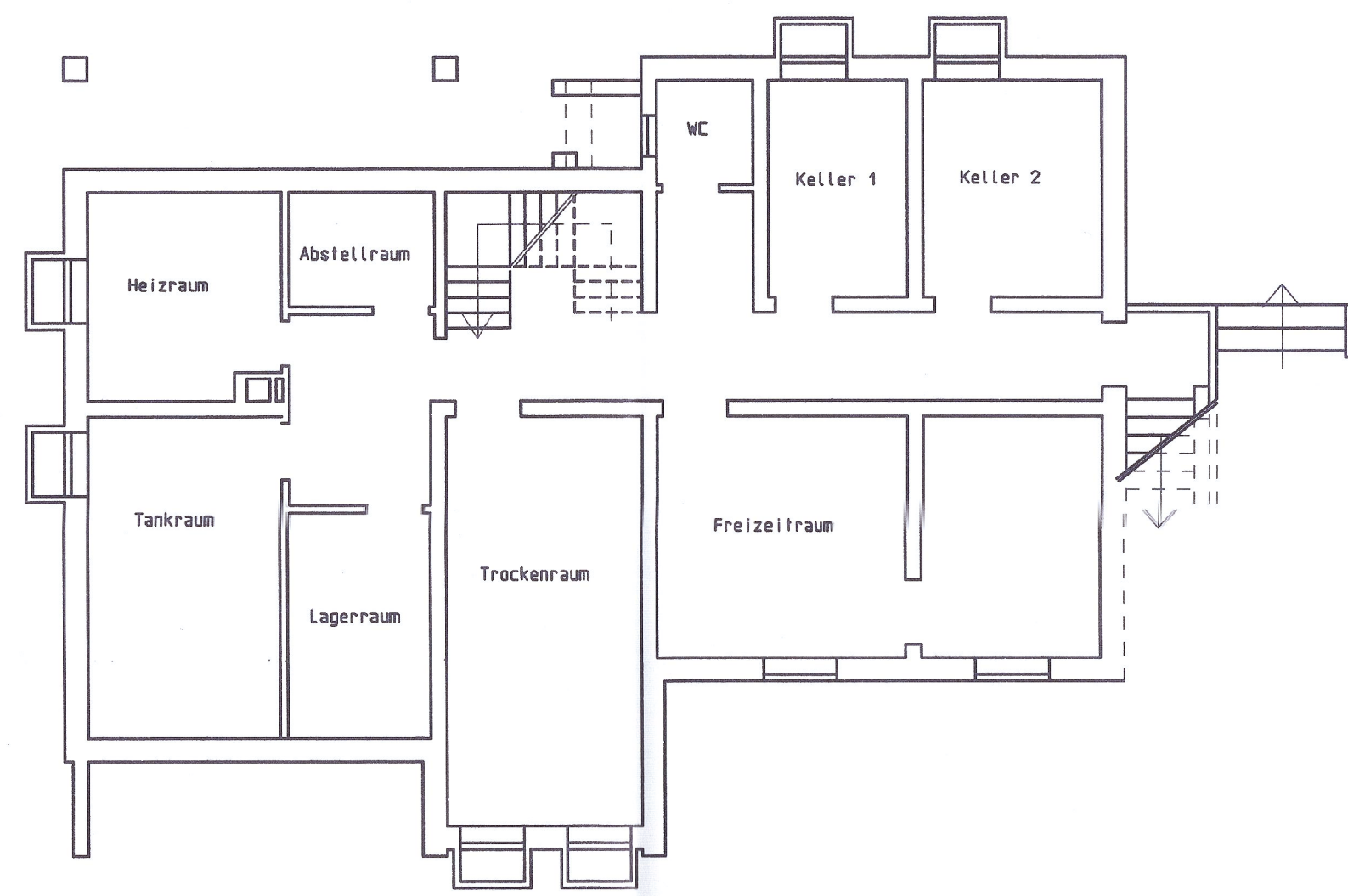
Volksbank-Raiffeisenbank
Penzberg eG, Kto.-Nr. 3 000
BLZ 703 918 00

Hypobank Penzberg
Kto.-Nr. 4 260 100 896
BLZ 700 200 01

Raiffeisenbank
Bernried Haupt eG
Kto.-Nr. 300301 BLZ 701 69 331

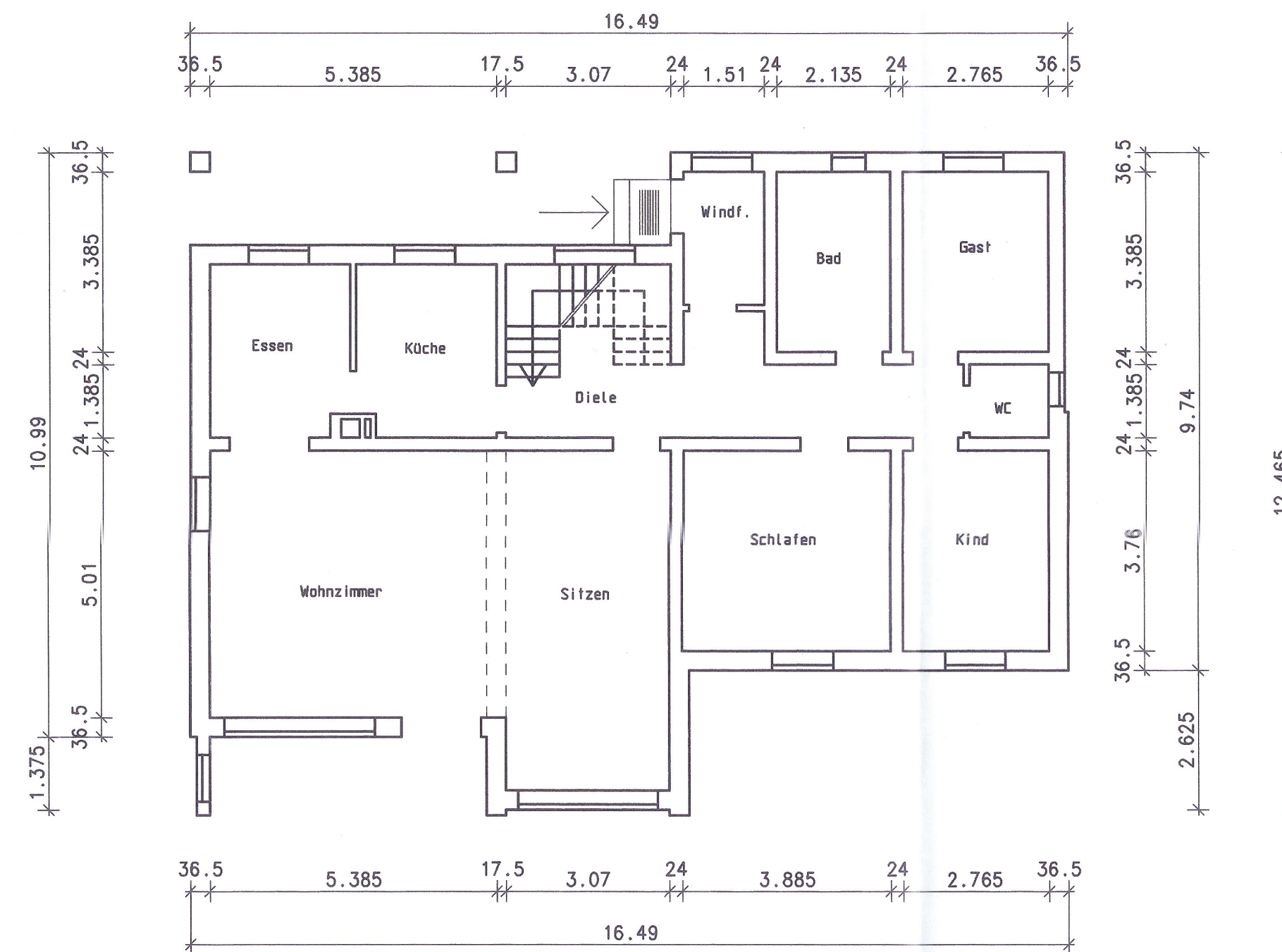
Postbank München
Kto.-Nr. 14 661-809
BLZ 700 100 80

Mit freundlichen Grüßen



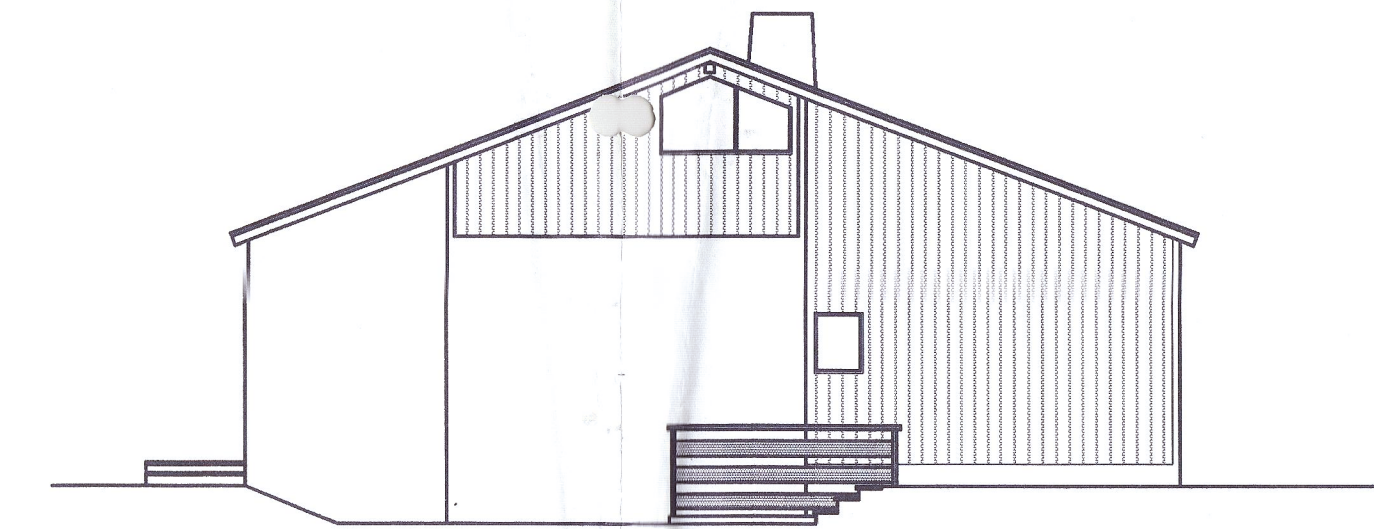
Keller

Bestand M=1:100



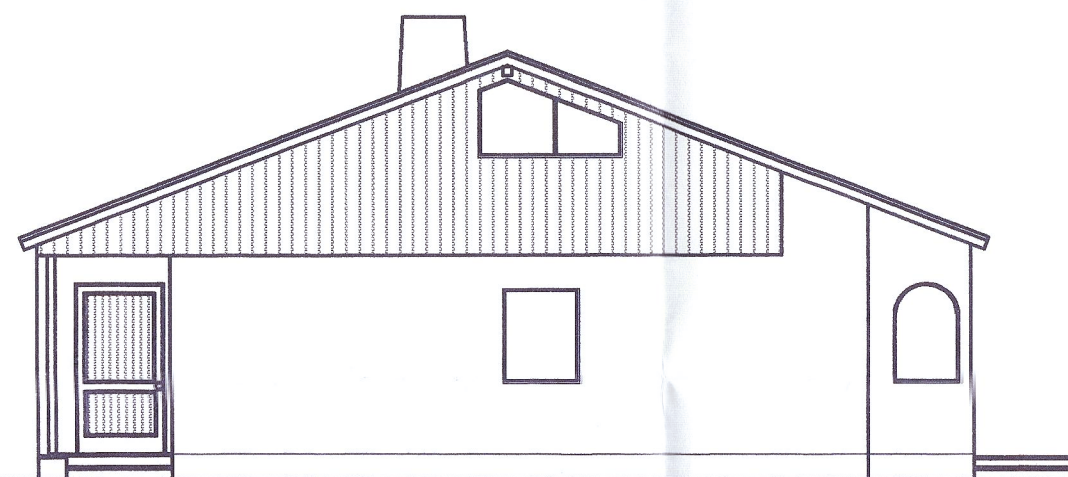
Erdgeschoss

Bestand M=1:100



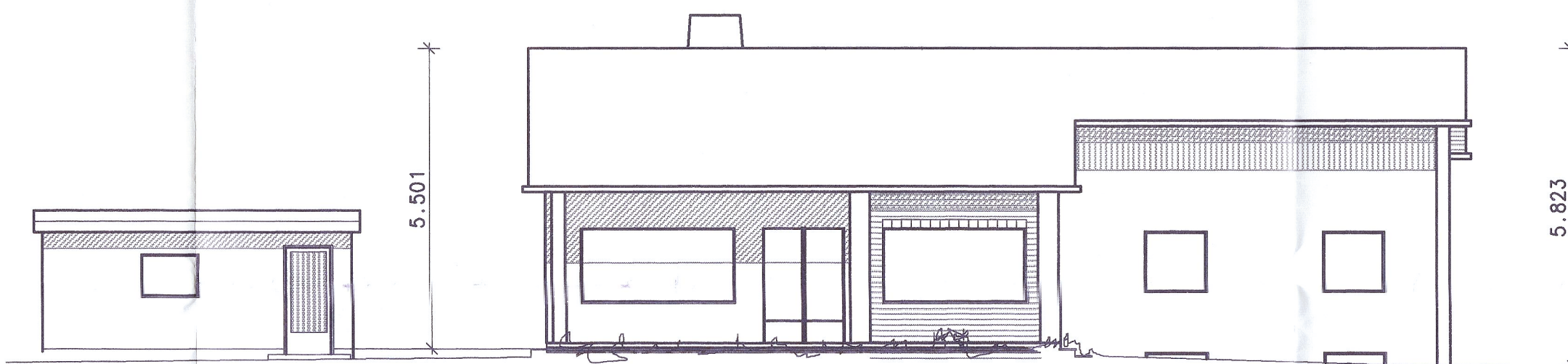
Osten

Bestand M=1:100



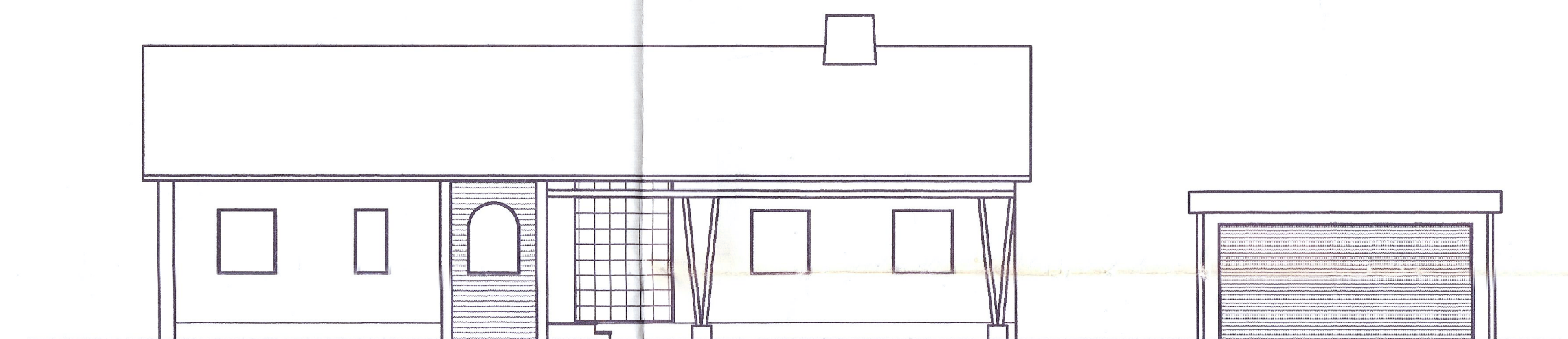
Westen

Bestand M=1:100



Süden

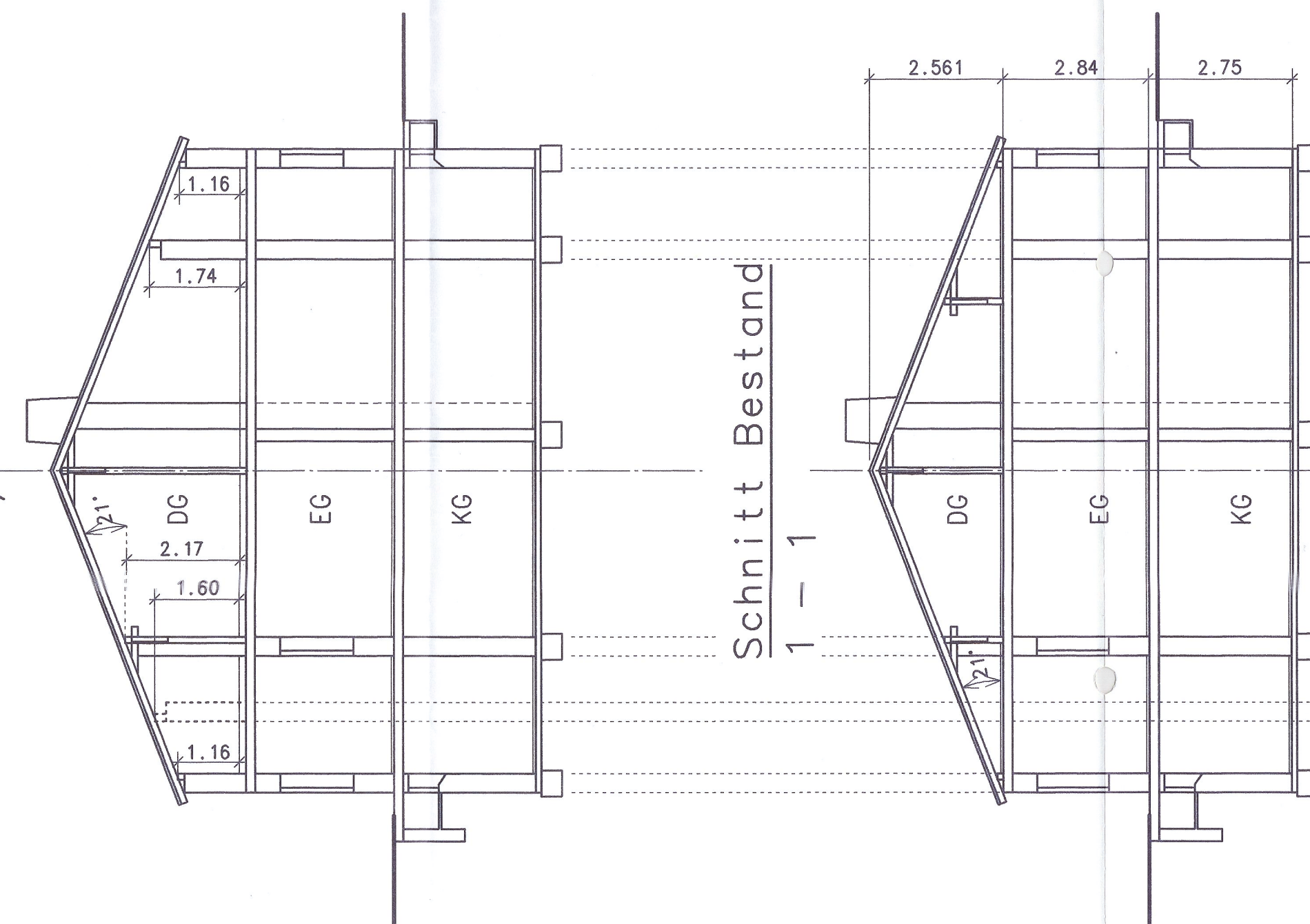
Bestand M=1:100



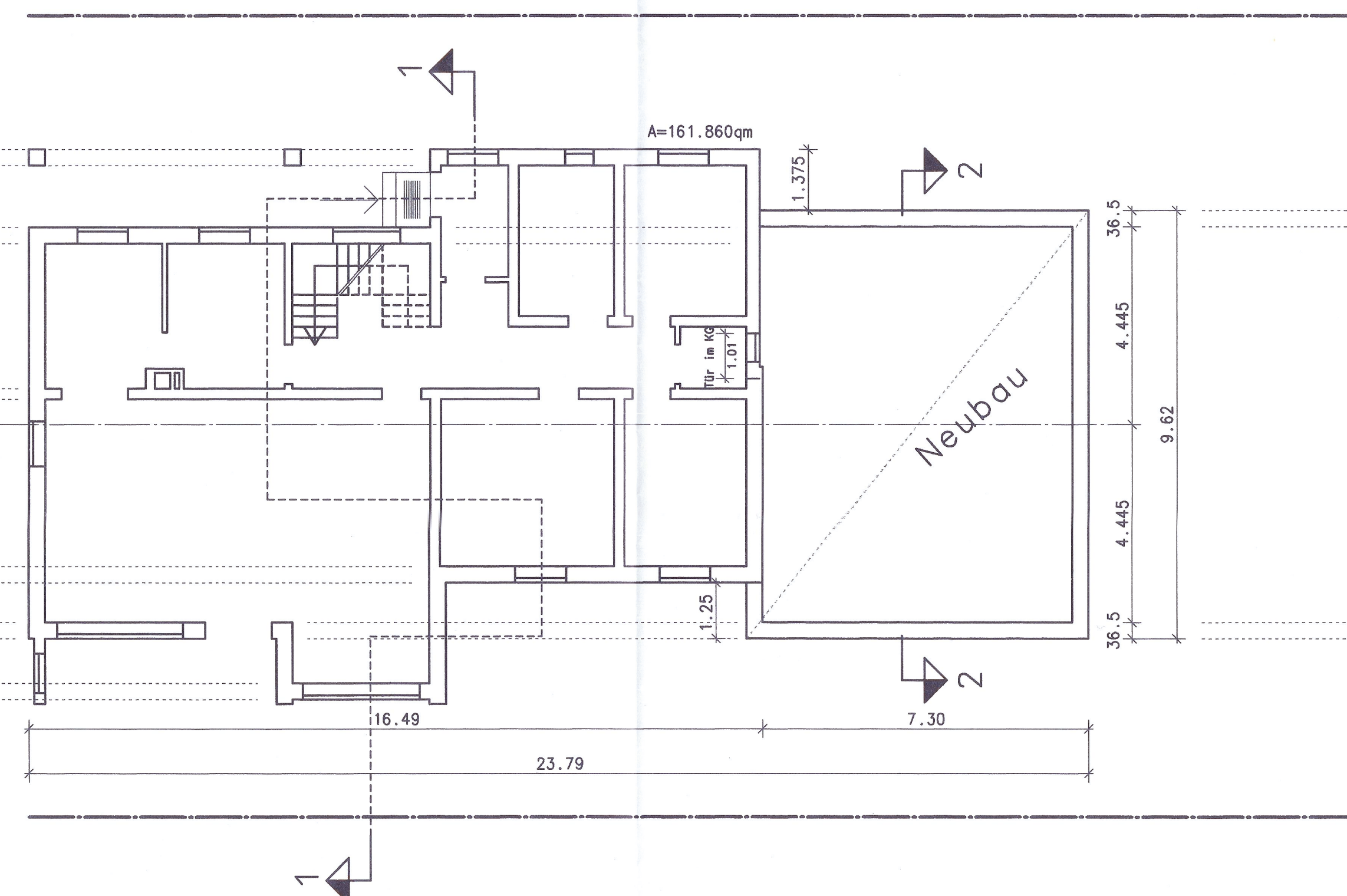
Norden

Bestand M=1:100

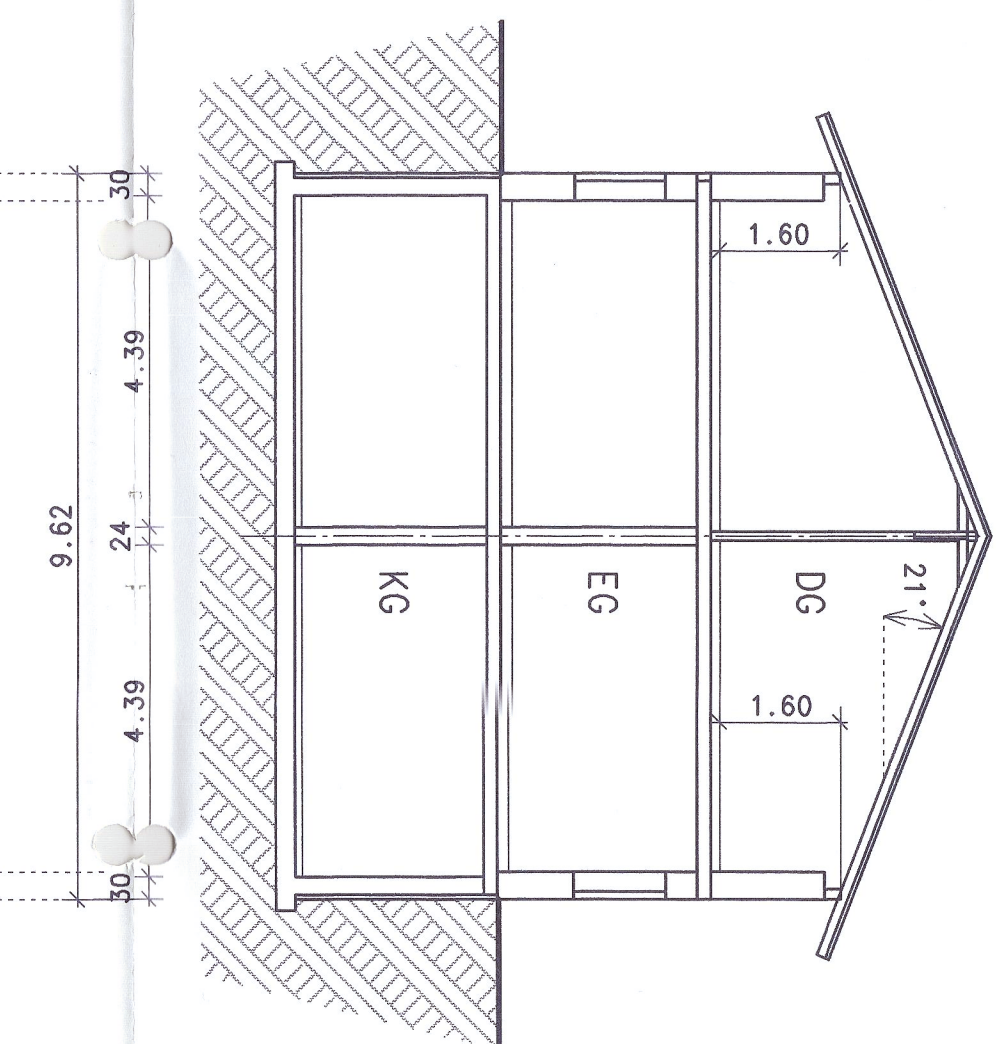
Schnitt Aufstockung
1 - 1 / Neu



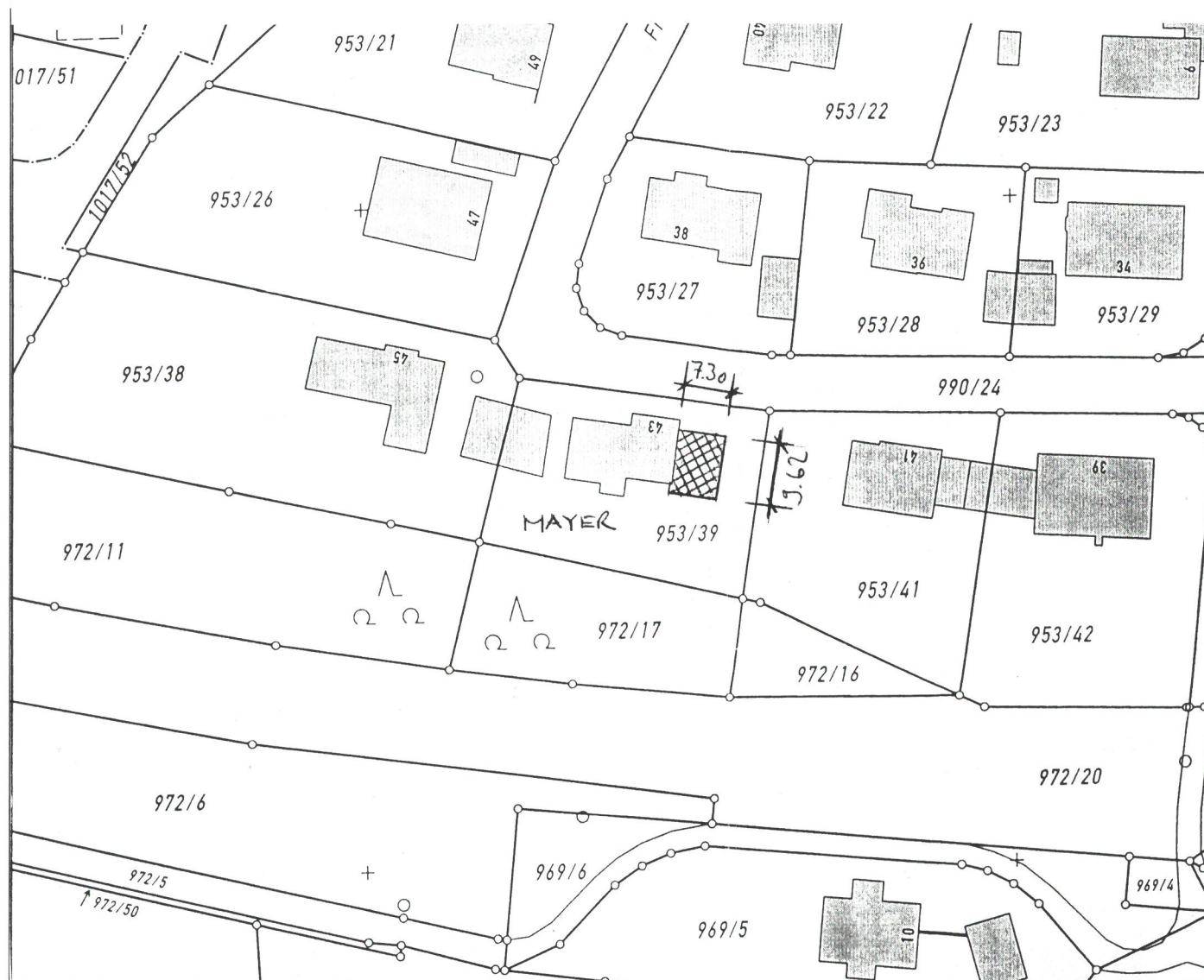
Schnitt Bestand
1 - 1



Grenze



Schnitt Neubau
2 - 2



Legende zur Bebauungsplanänderung:

- 1) ZAHL DER WOHNHEIMTUNGEN: 3
- 2) ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE: 240 - 250 m²

Antragsteller (Name, Anschrift)

* Alfred Mayer Frauenschuhstraße 43

Unterschrift

* [Signature]

Grundstückseigentümer: (Antragsteller und Nachbarn)

Fl.Nr. Name, Anschrift

Unterschrift

953/39 * Alfred Mayer Frauenschuhstr. 43

* [Signature]

953/27 *

*

953/38 *

*

953/41 *

*

Satzung der Stadt Penzberg zur 9ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Heigehof“
Der Bebauungsplan „Heigehof“

der Stadt Penzberg vom 2. 11. 94 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 953/39 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 15.05.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 08.6.01 bis 08.7.01 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom 11.6.01 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.07.01 (§ 10 BauGB)

PENZBERG, 20. Aug. 2001

(Ort, Datum)

[Signature]
Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.07.01
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.07.01

PENZBERG, 20. Aug. 2001

(Ort, Datum)

[Signature]
Hans Mummert
1. Bürgermeister

